

ERSTENTWURF!

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung: Was ist der Unterschied?

Ob hohes Alter oder ein schwerer Unfall: In beiden Fällen sind wir auf die Hilfe anderer angewiesen. Damit wir die richtige Hilfe erhalten, ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, wenn wir noch gesund sind. Zwei Möglichkeiten diesbezüglich sind die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung. In diesem Artikel zeigen wir Ihnen, wo die Unterschiede liegen und welche Aspekte beachtet werden müssen, damit es später nicht zu Komplikationen kommt.

Im Alltag kommt es oft vor, dass wir uns darüber Gedanken machen, was mit uns passieren soll, wenn wir schwerkrank im Krankenhaus liegen. Manche wollen nicht an den „Maschinen hängen“, während andere hoffen, wieder zu einem normalen Leben zurückkehren zu können. Das regelt eine Patientenverfügung.

Doch was passiert, wenn wir nicht zu einem normalen Leben zurückkehren können? Wenn uns die alltäglichen Dinge so schwerfallen, dass wir sie nicht mehr alleine bewältigen können und auf eine andere Person angewiesen sind? Hier kommt die Vorsorgevollmacht ins Spiel.

Auch wenn viele unter einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung das Gleiche verstehen: Gerade wenn es um Ihre Gesundheit geht, ist es wichtig, verschiedene Arten von Verfügungen und Vollmachten nicht in einen Topf zu werfen, denn eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung regeln zwei komplett unterschiedliche Dinge.

Patientenverfügung: Für die Zeit im Krankenhaus

Die Patientenverfügung regelt, welche Maßnahmen Sie im Falle einer medizinischen Versorgung wünschen – und welche Sie ablehnen. Sie ermöglicht es, Ihr Selbstbestimmungsrecht in Zeiten, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr frei äußern können, auszuüben. Die Ärzte müssen sich an Ihre Wünsche halten und dürfen nicht darüber hinweg entscheiden.

Allerdings ist dafür eine bestimmte Form der Patientenverfügung wichtig: Zum einen muss sie schriftlich vorliegen und mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift versehen sein, darüber hinaus müssen die gewünschten Maßnahmen konkret beschrieben werden. Ein „ich will nicht an Schläuchen hängen“ reicht nämlich nicht aus.

Beschreiben Sie stattdessen, was passieren soll, wenn Sie sich im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit befinden. Sollen Ihre Schmerzen behandelt werden? Wenn ja: wie? Wünschen Sie lebenserhaltende Maßnahmen? Und falls notwendig: Wo möchten Sie Ihre letzten Lebenstage verbringen?

Darüber hinaus können Sie festlegen, was mit Ihren Organen nach dem Tod passieren soll: Es ist völlig legitim, lebenserhaltende Maßnahmen zu fordern und eine Organspende nach dem Tod zu verbieten. Genauso legitim ist es, die Organe nach dem Tod zu spenden.

ERSTENTWURF!

Vorsorgevollmacht: Wichtig für die Person des Vertrauens

Eine Vorsorgevollmacht gilt, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, eigenständig zu handeln oder zu entscheiden. Das hat sie mit einer Patientenverfügung gemein. Anders als diese beauftragen Sie mit einer Vorsorgevollmacht jedoch eine Person, die für Sie in diesem Fall entscheiden soll. In dieser Vollmacht legen Sie fest, ob die beauftragte Person Verträge, Angelegenheiten finanzieller oder ärztlicher Natur oder andere Dinge in Ihrem Namen regeln darf. Auch Wünsche, etwa für den Fall eines Pflegeheimantritts, können Sie hier niederschreiben.

Weihen Sie den Bevollmächtigten unbedingt ein, wenn Sie vorhaben, eine Vorsorgevollmacht zu schreiben. Ehepartner oder Kinder sind eine logische Wahl, können aber ohne eine solche Vollmacht nicht für Sie entscheiden. Fehlt diese, wird das Amtsgericht einen rechtlichen Betreuer wählen – und das kann auch ein Fremder sein, der nicht zur Familie gehört. Sie können auch Vollmachten für verschiedene Bereiche auf mehrere Personen aufteilen. In der Praxis ist dies jedoch nicht ratsam, weil es oft zu Konflikten unter den Bevollmächtigten führt.

Fazit: Eine Patientenverfügung koppelt man am besten mit einer Vorsorgevollmacht

Haben Sie sowohl die Verfügung als auch die Vollmacht niedergeschrieben und unterzeichnet, sollten Sie diese für Ihre Vertrauensperson zugänglich machen. Sie können diese auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren – dort kann sie im Betreuungsfall von behandelnden Ärzten aufgefunden werden. Es lohnt sich auch, Ihren Hausarzt oder einen Notar zu Rate zu ziehen, damit Ihr Wille im Behandlungsfall nicht angezweifelt wird. Vergessen Sie auch nicht, beide Dokumente regelmäßig zu aktualisieren. Dann sind Sie garantiert auf der sicheren Seite.

b) Ihre Arbeitskraft ist Millionen wert. Und nicht versichert.

A: Eine Berufsunfähigkeitsversicherung hat mehr Wert, als Sie denken.
Eine gute Berufsunfähigkeitsversicherung muss nicht teuer sein. Finden Sie jetzt die richtige!

B: Ihr Hausrat ist abgesichert, aber sind Sie es auch?
Wir verraten Ihnen, wie Sie sich am besten gegen Berufsfähigkeit absichern.

C: Ein Totalschaden am Auto ist teuer. Ein Totalschaden des Körpers ist teurer.
Finden Sie jetzt die passende Berufsunfähigkeitsversicherung, die Sie wirklich schützt.